

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/112
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	28.05.15
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB Engelradingstraße - Teilbereich Stichweg ehem. Ladestraße		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Lutz Wedhorn	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	02.09.2015	Umwelt- und Planungsausschuss
	09.09.2015	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Mit Kaufvertrag vom 28.01.2005 erwarb die Stadt Borken u.a. die ehemalige bahneigene Ladestraße am Bahnhof in Marbeck von der Bahnentwicklungsgesellschaft (BEG). Diese Ladestraße wurde daraufhin im Jahre 2006 von der Stadt als Anbaustraße endausgebaut gemäß Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 22.03.2006. Nach Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Widmung ist dieser Bereich, für den kein Bebauungsplan besteht, planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, dürfen Erschließungsanlagen nur hergestellt und abgerechnet werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen, vgl. § 125 Abs. 2 BauGB. Mit Datum vom 02.05.2012 beauftragte der Umwelt- und Planungsausschuss die Verwaltung, das Verfahren zur Erteilung einer bebauungsplanersetzenden Bestätigung nach § 125 Abs. 2 BauGB für die „Engelradingstraße – Stichweg ehemalige Ladestraße“ durchzuführen.

Mit Datum vom 05.06.2012 fand im Rathaus eine Anliegerversammlung zur geplanten Beitragsabrechnung der Erschließungsanlage „Engelradingstraße - Stichweg ehemalige Ladestraße“ statt. Dabei wurden die voraussichtlichen Kanalanschlussbeiträge sowie Erschließungsbeiträge den betroffenen Eigentümern/Erbbauberechtigten erläutert.

Der Planungsentwurf lag in der Zeit vom 11.06.2012 bis 12.07.2012 beim Fachbereich Tiefbau und Bauverwaltung öffentlich aus. Stellungnahmen konnten während der Auslegungsfrist oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem wurde darauf hingewiesen,

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Planungsentwurf unberücksichtigt bleiben.

A)

Dazu gingen im Rahmen des Verfahrens folgende Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit ein:

Anregungen von Seite der Öffentlichkeit	Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
<p>Rechtsanwälte A. & K., aus G. für Herrn M. P. und weitere Anlieger. Schreiben vom 11.07.2012:</p> <p>In vorstehend näher bezeichneter Angelegenheit werden namens und kraft Vollmacht des durch uns vertretenen Herrn M. P. folgende Einwände im Zusammenhang mit der Erschließungsanlage „Engelradingstraße – Stichweg ehem. Ladestraße“ in Borken-Marbeck erhoben:</p> <p>Die Stadt Borken hat nach den diesseitig vorliegenden Informationen mit Kaufvertrag vom 28.01.2005 die bahneigenen Flächen in Borken-Marbeck von der Deutschen Bahn AG bzw. der Bahnentwicklungsgesellschaft erworben. Dabei soll der Besitz an den besagten Flächen bereits zum 31.12.2005 auf die Stadt Borken übergegangen sein.</p> <p>Nachfolgend hat die Stadt Borken im Jahre 2006 umfangreiche Arbeiten an der sogenannten ehemaligen Ladestraße durchführen lassen. Zum Zeitpunkt der Durchführung der in Rede stehenden Arbeiten war die Stadt Borken noch überhaupt nicht Eigentümerin der in Rede stehenden Straßenfläche, ...</p> <p>... geschweige denn war die Öffentlichkeit der Straßenfläche durch einen formalisierten, sich in Form, Inhalt und Vollziehung nach den Straßengesetzen des Landes NRW richtenden Akt der Widmung für den öffentlichen Verkehr bewirkt.</p>	<p>Die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen setzt nicht zwingend voraus, dass die jeweilige Erschließungsgemeinde bereits Eigentümerin der zukünftigen Straßenfläche ist. Der Einwand des damaligen vermeintlichen Nichteigentums wird zurückgewiesen.</p> <p>Die bautechnische Herstellung einer Erschließungsanlage setzt nicht voraus, dass diese Anlage bereits vor ihrer Herstellung im Sinne des § 6 StrWG NRW gewidmet ist. Lediglich die Erhebung von Erschließungsbeiträgen setzt nach § 127</p>

Schon gar nicht hatten sich unser Mandant und die weiteren Eigentümer der an die ehemalige Ladestraße angrenzenden Grundstücke damit einverstanden erklärt, dass die im Auftrage der Stadt Borken ausgeführten Baumaßnahmen an der besagten ehemaligen Ladestraße durchgeführt werden. Ganz im Gegenteil hatten sowohl unser Mandant als auch die weiteren Eigentümer mit Schreiben vom 10.03.2006 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese mit den von der Stadt Borken beabsichtigten Baumaßnahmen an der besagten Straßenfläche nicht einverstanden sind und die Durchführung dieser Maßnahmen auch überhaupt nicht erforderlich sein würde.

Bei der besagten ehemaligen Ladestraße handelte es sich vor Durchführung der im Auftrag der Stadt Borken ausgeführten Arbeiten nicht etwa um eine Wegefläche, welche mit bloßem Schotterbelag versehen war. Vielmehr war der Aufbau der Wegefläche in der Weise gestaltet, dass die Oberfläche der Straßenfläche mit einer Schwarzdecke bzw. Asphaltdecke in einer mehrere Zentimeter dicken Stärke versehen war. Unter diesem Asphaltbelag war verdichteter Schotterbelag in einer mehrere Zentimeter dicken Stärke aufgebracht und unter diesem Belag befand und befindet sich nach dem Kenntnisstand unserer Mandantschaft Schlackematerial und Reste von Großpflaster in größerer Mächtigkeit bzw. Stärke. Dieser Aufbau der Straßenfläche der ehemaligen Ladestraße hat - wie nicht zuletzt die Vergangenheit vor Durchführung der im Auftrag der Stadt Borken ausgeführten Maßnahmen gezeigt

Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit einer Erschließungsanlage voraus. Die noch nicht erfolgte Widmung zum Zeitpunkt der Herstellung ist daher nicht von Belang, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Nach § 123 Abs. 1 BauGB ist die Erschließung Aufgabe der Gemeinde. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe entscheidet auch die Gemeinde regelmäßig darüber, „ob“, „wie“ und „wann“ der Ausbau einer Erschließungsanlage erfolgt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Gemeinde im Rahmen einer freiwilligen Anliegerbeteiligung das „Wie“ des durchzuführenden Ausbaus zur Diskussion stellt. Die Stadt Borken ist somit bei der Herstellung des „Stichweges ehem. Ladestraße“ rein rechtlich nicht auf das Einverständnis der Anlieger angewiesen. Über die Politik entscheidet der Rat bzw. Umwelt- und Planungsausschuss als zuständiges Organ gem. § 41 GO NRW über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadt. Das Argument der fehlenden Einwilligung wird daher zurückgewiesen.

Vor dem von der Stadt Borken veranlassenen Ausbau im Jahre 2006 entsprach der technische Ausbau der Anlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die von der Stadt vor dem Ausbau veranlassten Bodenproben im Bereich der Straßenfläche führten zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

Der vorhandene Straßenaufbau von 15 cm – 20 cm entsprach nicht den Anforderungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO2001). Außerdem wurde festgestellt, dass es sich bei dem vorhandenen Straßenaufbau um belastete Böden mit dem Zuordnungswert Z2 handelt, welche nach dem LAGA-Merkblatt („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“) entsorgt werden müssen. Diese Ergebnisse werden durch die nebenstehenden Ausführungen

hat – ohne weiteres das Befahren der Straßenfläche mit auch schwereren Fahrzeugen über Jahrzehnte hinweg ermöglicht, ohne dass es zu Eintritt nachhaltiger, über den üblichen Verschleiß hinausgehender Schäden am Straßenbelag gekommen wäre.

Bezeichnenderweise wurde auf Veranlassung der Stadt Borken im Jahre 2004 das sogenannte erste Teilstück der Straßenfläche und damit die Wegefläche im Bereich zwischen Schulstraße und Grundbesitz der Gaststätte ... nicht etwa vollumfänglich ausgebaut und erneuert, sondern vielmehr wurde dieses Teilstück lediglich instandgesetzt, obschon der Straßenaufbau dieses Teilstückes der Wegefläche in gleicher Weise gestaltet war, wie derjenige der ehemaligen Ladestraße.

Unsere Mandantschaft kann sich allein unter Berücksichtigung des vorstehend angeführten Umstandes nicht des Eindruckes erwehren, dass nur krampfhaft der Versuch zu unternehmen gesucht wird, eine Notwendigkeit des Ausbaus der in Rede stehenden ehemalige Ladestraße förmlich „zu konstruieren“, um im Zuge der Durchführung der Arbeiten entstehende Kosten auf die Anlieger umzulegen.

Dabei konnte und kann der Stadt Borken von vornherein nicht verborgen bleiben, dass die besagte ehemalige Ladestraße wie im übrigen auch das erste Teilstück von der Schulstraße bis zur Gaststätte überhaupt nur von ganz untergeordneter Bedeutung war und ist sowie sein kann. Die ehemalige Ladestraße hat seit jeher einem überörtlichen Durchgangsverkehr

des Rechtsanwaltes A. bestätigt, wonach der verdichtete Schotterbelag auf einem Unterbau aus „Schlackematerial“ und „Resten von Großpflaster“ aufgebaut war. Die Oberfläche der bisherigen Privatstraße wies zudem ihrem Alter und ihrem unzureichenden Aufbau entsprechende Verschleißerscheinungen auf. Das Argument des ausreichenden technischen Ausbauszustandes bereits mit Übernahme der Fläche durch die Stadt wird somit zurückgewiesen.

Bei dem Teilstück der Engelradingstraße zwischen der Schulstraße und der Gaststätte ... handelt es sich um eine städtische Erschließungsstraße, die nicht Gegenstand dieses bebauungsplanerischen Verfahrens ist. Die hier erfolgte umfassende Instandsetzungsmaßnahme wird auch nicht Gegenstand des nachfolgenden Beitragsverfahrens sein. Der Einwand möglicher Instandsetzungsarbeiten wird somit zurückgewiesen.

Die persönlichen Eindrücke der Anlieger von der durchgeführten Maßnahme haben keinen negativen Einfluss auf die Frage der Erforderlichkeit der Anlage. Der Einwand einer vermeintlich künstlich herbeigeführten Abrechnungsmaßnahme wird somit zurückgewiesen.

Richtig ist die Einschätzung, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Anlage um eine Straße von untergeordneter Bedeutung handelt, auf der überörtlicher Verkehr nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten ist. Dies schließt jedoch eine beitragsrechtliche Abrechnung nicht aus. Der Einwand fehlender Abrechenbarkeit wegen untergeordneter Bedeutung der Straßen-

nicht gedient und kann allein mit Rücksicht auf deren geringe Breite sowie insbesondere mit Rücksicht darauf, dass die ehemalige Ladestraße als sogenannte Sackgasse angelegt wurde, nicht dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen bzw. zugänglich gemacht werden.

Am Ende der ehemaligen Ladestraße wurde zwar eine P+R-Anlage errichtet, jedoch soll und ist diese den Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs vorbehalten und ist mithin nicht etwa als allgemein öffentlicher Parkplatz konzipiert. Auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist kein nennenswerter Verkehr auf der in Rede stehenden Straßenfläche zu verzeichnen und wird auch nicht zu verzeichnen sein. Angesichts der vorstehend angeführten Ausgestaltung der Wegefläche kann letztendlich auf Grundlage der diesseitig vorliegenden Informationen auch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine selbständige Anlage im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts handelt.

An der ehemaligen Ladestraße ist überhaupt nur die seit jeher als Weidefläche genutzte und mithin nicht bebaute Grundstücksfläche der Eigentümerin ... (Flurstück 26) gelegen sowie die Grundbesitzung unseres Mandanten, auf welcher ein Wohngebäude nebst Hallenräumlichkeit errichtet ist. Auf der den vorgenannten Grundstücksflächen gegenüber liegenden Grundbesitzung des Herrn ... (Flurstück 259 und 260) ist ein derzeit leerstehendes Gebäude errichtet, bzgl. dessen eine gewerbliche Nutzung nicht realisiert werden konnte. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass an der besagten ehemaligen Ladestraße zwei Gewerbebetriebe gelegen sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in Rede stehende „Wegefläche“ vermehrt von Schwerlastverkehr

anlage wird somit zurückgewiesen.

Der vorhandene Park&Ride-Parkplatz wird zum Großteil von Dauerparkern genutzt, so dass dieser Parkplatz kaum zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr auslöst. Die Durchführung eines bebauungsplanersetzenden Verfahrens ist jedoch nicht von der Verkehrsbedeutung oder der Selbständigkeit der zu schaffenden Anlage, sondern von der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Anlage abhängig. Der Parkplatz bildet eine selbständige Anlage, deren Kosten jedoch nicht umlagefähig sind. Dem Einwand einer selbständigen Anlage wird daher zugestimmt.

Nach Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Widmung richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung der durch die ehemaligen Ladestraße erschlossenen Grundstücke nach den Regelungen des Baugesetzbuches. Linksseitig ist die ehemalige Ladestraße mit dem ehemaligen Güterschuppen bebaut. Hieran schließt sich der P&R-Parkplatz an, so dass diese Seite der Straße eine typische Innenbereichsnutzung aufweist. Rechtsseitig schließt sich an eine rund 55 m lange Baulücke gegenüber dem ehemaligen Güterschuppen die vorhandene Bebauung auf den Flurstücken 27 und 28 an. Eine fehlende Bebauung hat auf eine Beitragsabrechnung keinen Einfluss, denn die abzurechnenden Grundstücke müssen lediglich privat oder gewerblich mit einer entsprechenden Be-

befahren würde. Zumal bereits die geringe Breite der Straße einen solchen vermehrten Schwerlastverkehr überhaupt nicht zulassen würde.

Abgesehen davon bestehen ganz erhebliche Zweifel, dass der in Rede stehende Bereich als sogenannter unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) qualifiziert werden kann und nicht weiterhin als Außenbereich (§ 35 BauGB) zu qualifizieren ist. Die unmittelbar zu den vorstehend angeführten Flurstücken der Frau .. und unseres Mandanten angrenzenden Grundstücke sind gleichsam nicht bebaut mit der Folge, dass letztendlich das in Rede stehende Gebiet einen Außenbereich darstellt und keinesfalls einen solchen Bereich, in welchem von einem Bebauungszusammenhang ausgegangen werden kann.

Im übrigen muss angesichts der bisherigen Entwicklung im Stadtgebiet von Borken-Marbeck angenommen werden, dass – wenn überhaupt – lediglich eine Wohnbebauung im betroffenen Bereich weitergehend realisiert werden kann und nicht etwa die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben in dem in Rede stehenden Bereich erfolgen wird. Bezeichnenderweise hat auch die Stadt Borken einräumen müssen, dass derzeit überhaupt nicht abzusehen ist, ob die un bebauten Flächen zukünftig gewerblich genutzt werden würden oder überhaupt eine bauliche Nutzung der in Rede stehenden Flächen in der Zukunft in Betracht kommt.

bauung genutzt werden können. Der Einwand fehlender Abrechenbarkeit wegen fehlender Bebauung und Nutzungsmöglichkeiten der Straße wird daher zurückgewiesen.

Die hier bereits vorhandene innenbereichsrelevante Nutzung ist auf eine Erschließung durch eine öffentliche Straße angewiesen, da eine Erschließung über die Landesstraße 829 nach Aussage des Landesbetriebes Straßen NRW mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht möglich und zulässig ist. Die Ausweisung einer öffentlichen städtischen Erschließungsstraße ist daher unverzichtbar. Zudem entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem Mischgebiet gem. den §§ 34 Abs. 2, 9a BauGB i.V.m. § 6 BauNVO. Diese dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Ausweisung als Außenbereich nach § 35 BauGB ist aufgrund vorhandener Struktur zu verneinen. Der Einwand fehlender Abrechnungsmöglichkeiten aufgrund der Einteilung als Außenbereich wird daher zurückgewiesen.

Die Ausweisung einer öffentlichen städtischen Erschließungsstraße ist unabhängig von der Realisierung einer Wohn- oder Gewerbebebauung notwendig. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Stadt Borken der konkrete Zeitpunkt der tatsächlichen Bebauung nicht bekannt ist. Im übrigen war von Seiten der Stadt Borken von einem Ausschluss möglicher Bauungen nicht die Rede. Der Einwand fehlender gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten wird daher nicht geteilt.

<p>Nach Auffassung unserer Mandantschaft hat die Stadt Borken eine bereits vom vorherigen Eigentümer endgültig hergestellte Privatstraße übernommen und es war keinesfalls ein Ausbau derselben erforderlich. Die Durchführung bloßer Instandsetzungsmaßnahmen hätte vollkommen ausgereicht, zumal überhaupt nur mit einer geringen Verkehrsbelastung auf der in Rede stehenden Ladestraße zu rechnen ist.</p>	<p>Wie bereits vorstehend dargelegt, ist die Ausweisung und Schaffung einer öffentlichen städtischen Erschließungsanlage, die den allgemeinen Regeln der Technik entspricht, erforderlich und daher unverzichtbar. Der Einwand, es hätten bloße Instandsetzungsarbeiten ausgereicht, wird daher wiederum zurückgewiesen.</p>
--	--

B)

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen oder Bedenken ein, die einer Abwägung bedürfen.

C)

Mit Datum vom 19.08.2015 fand nochmals eine Versammlung der derzeitigen Eigentümer/Erbbauberechtigten im Rathaus der Stadt Borken statt. Dabei wurden die wesentlichen Grundlagen des o.g. Abwägungsvorgangs und der geplanten Beitragsabrechnung von Seiten der Fachabteilung Bauverwaltung erläutert.

Als wesentliches Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Kritikpunkte aus dem Jahre 2012 mit den o.g. Einwendungen aufrechterhalten werden. Die neu angeführte Kritik eines nicht durchgeführten Bodengutachtens im ersten Straßenabschnitt beginnend ab der Schulstraße wird zurückgewiesen, da aus technischen Gegebenheiten kein Anlass bestand, bei diesen durchgeführten Instandsetzungsarbeiten zuvor ein Gutachten einzuholen. Der vorgebrachte Einwand der Willkür wird somit zurückgewiesen.

Damit wird ein Erschließungsbeitrag nach dem BauGB von ca. 8,40 €/m² Maßstabsfläche und ein Kanalanschlussbeitrag nach § 8 KAG NRW von 6,10 €/m² Maßstabsfläche erhoben werden. Beitragspflichtig ist der jeweilige Eigentümer/Erbbauberechtigte, welcher am Tage der Bekanntgabe des Bescheides als solcher im Grundbuch eingetragen ist.

Entscheidungsalternative/n:

Folgende Entscheidungsalternative/n:

Es erfolgen keine Abwägungen oder es wird ein geändertes Abwägungsergebnis festgestellt. Hieraus können sich Änderungen bei der geplanten Beitragsabrechnung ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Es handelt sich um ein geplantes Beitragserhebungsverfahren.

Beschlussvorschlag:

Zu denen in der Stellungnahme der Rechtsanwälte A. & K, aus G. für Herrn M. P. und weitere Anlieger Schreiben vom 11.07.2012 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird wie folgt beschlossen:

Der Hinweis, dass die Stadt Borken beim Ausbau noch nicht Eigentümerin der Straßenfläche war, hat auf die Erforderlichkeit der Straße keinen Einfluss. Dies gilt auch für die Frage der Widmung nach § 6 StrWG NRW als öffentliche Straße im Zeitpunkt der Herstellung. Diese Einwände werden damit zurückgewiesen.

Der Einwand fehlender Anliegerbeteiligung vor Beginn der Baumaßnahmen greift nicht, da eine vorherige Bürgerbeteiligung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Allein der Rat bzw. Umwelt- und Planungsausschuss hat u.a. über die Anlegung von Erschließungsanlagen im Rahmen des geltenden Rechts zu entscheiden. Der Einwand wird somit zurückgewiesen.

Das Argument des ausreichenden technischen Ausbaus bereits mit Übernahme der Flächen durch die Stadt und damit der Nichterforderlichkeit der Erschließungsanlage wird abgewiesen.

Das Teilstück der Engelradingstraße von der Schulstraße bis zur Gaststätte ... ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der entsprechende Einwand wird abgelehnt.

Persönliche Eindrücke der Anlieger haben keinen negativen Einfluss auf die Erforderlichkeit einer Anlage und damit der Abrechenbarkeit. Die entsprechende Eingabe wird zurückgewiesen.

Die Erforderlichkeit einer Erschließungsanlage hängt nicht vom Umfang der Verkehrsbedeutung dieser Anlage ab. Der Einwand der untergeordneten Bedeutung der Straßenanlagen wird somit zurückgewiesen.

Der vorhandene P&R-Parkplatz ist nicht Bestandteil der Erschließungsanlage. Dessen Kosten sind nicht umlagefähig und werden nicht in eine Beitragsabrechnung einbezogen. Dem Einwand einer selbständigen Erschließungsanlage wird daher zugestimmt.

Der Einwand fehlender Abrechenbarkeit wegen fehlender Bebauung und Nutzungsmöglichkeiten der Straße wird zurückgewiesen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet gem. den §§ 34 Abs. 2, 9a BauGB i.V.m. § 6 BauNVO. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Ausweisung als Außenbereich gem. § 35 BauGB ist aufgrund vorhandener Struktur zu verneinen. Der Einwand fehlender Abrechnungsmöglichkeiten aufgrund der Einteilung als Außenbereich wird daher zurückgewiesen.

Der Einwand fehlender gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten wird aufgrund der Einteilung als unbeplanter Innenbereich zurückgewiesen.

Der Einwand, es hätten bloße Instandsetzungsarbeiten ausgereicht, wird wiederum zurückgewiesen.

Somit wird festgestellt, dass die Herstellung der Erschließungsanlage „Engelradingstraße – Stichweg ehemalige Ladestraße“ den in den § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht und damit eine Abrechnung der betroffenen Grundstücke nach den §§ 127 ff. BauGB bzw. der Kanalanschlussbeiträge gem. § 8 KAG NRW erfolgt.

Anlage 01 - Lageplan, 1 Seite

Anlage 02 - Protokoll Anliegerversammlung 2012, 3 Seiten

Anlage 03 - Protokoll Anliegerversammlung 2015, 2 Seiten